

# **Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Rostock**

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI.2011 M-V S. 777) hat der Kreistag des Landkreises Rostock auf seiner Sitzung am 8. Mai 2019 folgende Satzung der Kreismusikschule beschlossen:

## **§ 1 Rechtstellung und Name**

- (1) Der Landkreis Rostock unterhält eine Kreismusikschule (im Folgenden KMS genannt). Die KMS ist eine rechtlich nicht selbstständige öffentliche Einrichtung des Landkreises Rostock.
- (2) Der Hauptsitz der KMS ist in Güstrow. Der Hauptsitz ist gleichzeitig Sitz der Geschäftsstelle. Die KMS unterhält den Regionalstandort Bad Doberan und nach Bedarf Außenstellen und weitere Unterrichtsorte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
- (3) Die KMS führt den Namen Kreismusikschule des Landkreises Rostock.
- (4) Die KMS ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM).

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die KMS ist eine öffentliche Bildungseinrichtung. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden instrumentalen, vokalen und/ oder tänzerischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Die Aufgaben der KMS sowie die Ziele und Inhalte des Unterrichts richten sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.
- (3) Die KMS bereichert bei vielfältigen öffentlichen Veranstaltungen die Musikkultur des Landkreises Rostock.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die KMS verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der KMS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KMS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der KMS oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der KMS an den Landkreis Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Landkreis Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der KMS oder bei

Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4 Leitung der Kreismusikschule**

- (1) Die KMS hat einen hauptamtlichen Leiter/ eine hauptamtliche Leiterin und einen stellvertretenden Leiter/ eine stellvertretende Leiterin.
- (2) Dem/r Leiter/in der KMS obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der KMS.

#### **§ 5 Lehrkräfte**

An der KMS unterrichten hauptamtliche Lehrkräfte und nebenberufliche Honorarkräfte.

#### **§ 6 Schuljahr/ Ferien**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Im Übrigen gilt die Allgemeine Ferienverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 An- und Abmeldeverfahren/Kündigung**

- (1) An- Ab- und Ummeldungen, bei Minderjährigen durch den/deren gesetzliche/n Vertreter, bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Anmeldung wird durch die Bestätigung der KMS rechtswirksam. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- (2) Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der KMS ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und Ausnahmen von der Gebührenpflicht regelt die Gebührensatzung der KMS des Landkreises Rostock.
- (3) Der Unterrichtsvertrag kann halbjährlich zum 31.01. sowie zum 31.07. eines jeden Jahres mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Umzug oder einer längeren Erkrankung) kann abweichend zu Satz 1 auch zu anderen Terminen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Gebühren sind in dem Fall bis zum Ende des Monats zu zahlen. Die Vertragskündigung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten.

## **§ 8 Aufsicht**

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte der KMS gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts, während der Musikveranstaltungen und der Proben zu den Veranstaltungen.
- (2) Im Rahmen der Ensemblearbeit wird die ständige Aufsicht durch die Lehrkraft nicht gewährleistet.
- (3) Eine Versicherung besteht im Rahmen der Kommunalen Versicherungsbindung.

## **§ 9 Gebühren**

Die KMS arbeitet auf der Grundlage der Gebührensatzung der KMS des Landkreises Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Instrumente und Lernmittel**

Grundsätzlich muss der Schüler / die Schülerin das für sein/ihr Ausbildungsfach erforderliche Instrument und die Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen. Instrumente können jedoch im Rahmen des Bestandes der KMS gemietet werden. Mit dem Mieter, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, wird ein Mietvertrag abgeschlossen, der beidseitig zum Monatsende kündbar ist. Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Güstrow vom 13. Juli 2000, in der Fassung der 1. Änderung vom 2. Mai 2003, die Satzung der Kreismusikschule „Friedrich von Flotow“ Bad Doberan vom 1. Januar 2004 sowie Artikel 2 der Satzung des Landkreises Güstrow über die Gemeinnützigkeit des Ernst-Barlach-Theaters, der Kreismusikschule und der Kreisvolkshochschule vom 6. November 2002 außer Kraft.

Güstrow, den ...

Sebastian Constien  
Landrat

### **Bekanntmachungshinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.